

► FG Berlin-Brandenburg

Zeitliche Begrenzung der USt-IdNr. bei dubiosem Kfz-Händler

| Bei erheblichen Pflichtverletzungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen von rund 1,9 Mio. EUR kann es verhältnismäßig sein, die Gültigkeit der USt-IdNr. eines Kfz-Händlers zu begrenzen, obwohl dies einer Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft gleichsteht und den Unternehmer de facto vom innergemeinschaftlichen Warenverkehr ausschließt. Darauf weist das FG Berlin-Brandenburg im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens hin (4.5.22, 7 V 7023/22, Abruf-Nr. 230933). |

Hier war es bei den ungarischen Vertragspartnern des inländischen Kfz-Händlers gehäuft zu Ausfällen bei der gesetzlich gebotenen Erwerbsbesteuerung gekommen. Die Vertragspartner waren bei sog. Büroserviceunternehmen ansässig und verweigerten fast ausschließlich den Kontakt mit der ungarischen Steuerverwaltung. Aus Sicht des FG lag es fern, dass der Händler (der Vorsteuer aus den Geschäften begehrte) die gebotenen Sorgfaltspflichten bei der Anbahnung und Durchführung seiner Geschäftsbeziehungen beachtet hat. Das für die Begrenzung der USt.-IdNr. (§ 27a Abs. 1a UStG) eine andere Behörde zuständig ist als das BZSt, das die USt-IdNr. erteilt hat (§ 27a Abs. 1 UStG), ist unerheblich. § 27a Abs. 1a UStG ist mit Unionsrecht vereinbar. Die dortigen Begriffe sind in rechtsstaatlicher Hinsicht bestimmt genug. Das FG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO) Beschwerde zum BFH zugelassen. (DR)

► FG München

Strohmann als Bordellbetreiber: Prostituiertenumsatz zurechenbar

| Ein nach außen auftretender Bordellbetreiber, der im Innenverhältnis zum faktischen Inhaber nur „Strohmann“ ist, kann im Einzelfall dennoch leistender Unternehmer sein. Je nach Lebenssachverhalt können ihm folglich auch Prostituiertenumsätze zugerechnet werden. Darauf weist das FG München hin (30.6.22, 14 K 1841/19, Abruf-Nr. 232315). |

Mitentscheidend für die Bejahung der Unternehmereigenschaft war, dass im Außenverhältnis – z. B. im Internet und gegenüber dem FA – stets der Strohmännchen als Einzelunternehmer aufgetreten war. Dem folglich als Unternehmer einzuordnenden Strohmännchen waren – neben Eintrittsgeldern und Zimmermieten – auch die Prostituiertenumsätze zuzurechnen. Aufgrund der nach außen erkennbaren Gesamtumstände (in Form umfangreicher Organisationsleistungen) war dieser für die Freier erkennbar derjenige, der das Bordell betrieb. In der Werbung war er stets als Inhaber des Bordells benannt und als Erbringer sämtlicher vom Kunden erwarteten Dienstleistungen (einschließlich der Verschaffung von Geschlechtsverkehr) aufgetreten. Es kam kein Vorsteuerabzug aus den Prostituiertenumsätzen in Betracht, da über die (im Einzelnen unklaren) Umsätze der Prostituierten keine Rechnungen geschrieben worden waren.

Beachten Sie | Bei Prostituiertenumsätzen sind die Gesamtumstände auszuwerten. Wegen Hinweisen im Internetauftritt hat der BGH die Prostituierten als Unternehmerinnen angesehen und diesen diese Umsätze zugerechnet. Die Bordellbetreiber wurden freigesprochen (BGH 5.5.22, 1 StR 475/21, juris). (DR)



IHR PLUS IM NETZ

pstr.iww.de

Abruf-Nr. 230933

FG hat Revision
zugelassen



IHR PLUS IM NETZ

pstr.iww.de

Abruf-Nr. 232315

Kein Vorsteuerabzug
aus den Prostituiertenumsätzen